

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Aufträge werden unter den nachstehenden Bedingungen ausgeführt, die als anerkannt gelten, wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden. Dieses gilt auch dann, wenn Einkaufsbedingungen Ihrerseits in den Bestellungen vermerkt sind, die besagen, dass diese alle anderen Bedingungen ausschließen. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne besondere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

2. Angebote

Alle Angebote sind unverbindlich. Mündliche Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster. Der Erhalt befriedigender Auskünfte bleibt die Voraussetzung der Auftragsannahme. Werden nachträglich Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, so berechtigt dieses zu einer Abänderung der getroffenen Vereinbarungen oder einem Rücktritt vom Auftrag. Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

3. Patentverletzung

Wir lehnen es ausdrücklich ab, Nachforschungen darüber anzustellen, ob durch die uns erteilten Aufträge Patent- oder sonstige Rechte eines Dritten verletzt werden. Gegebenenfalls hat sich der Besteller mit den eventuellen Geschädigten einzig und allein auseinanderzusetzen, bleibt aber uns gegenüber zur Abnahme und Bezahlung des gegebenen Auftrages ebenso wie der Werkzeuge in vollem Umfang verpflichtet.

In Abbildungen, Verkaufsunterlagen, Zeichnungen und sonstigen Veröffentlichungen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen ohne Einwilligung des Lieferers anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an ihn zurückzusenden.

4. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, „frei Haus“ zzgl. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet. Bei Kleinaufträgen berechnen wir einen Zuschlag (siehe jeweils gültige Preisliste). Die angegebenen Listenpreise sind lediglich die Grundlage für die Verrechnung mit dem Handel/Handwerk und keine empfohlenen Wiederverkaufspreise. Eine Weitergabe der Preislisten an Endverbraucher ist daher nicht gestattet.

5. Verpackung

Die Ware wird branchenüblich verpackt, die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme der Verpackung erfolgt nur nach vorhergehender Vereinbarung bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von 4 Wochen. Voraussetzung für die Rücknahme ist, dass die Verpackung in einwandfreiem Zustand ist und zur Wiederverwendung geeignet ist. Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Wert. Bei Einwegverpackung ist eine Vergütung ausgeschlossen.

Über Paletten und Gitterboxen, die im Tauschverfahren eingesetzt werden, führen wir ein Verrechnungskonto. Der offene Saldo dieses Kontos wird dem Besteller oder Spediteur regelmäßig mitgeteilt. Erfolgt nach angemessener Fristsetzung kein Ausgleich des Saldos, so stellen wir den entsprechenden Gegenwert in Rechnung. Ebenso verpflichten wir uns zum Ausgleich gegenüber unserem Abnehmer.

6. Versand

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren oder dessen Versandbeauftragten/Transportdienstleister, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über (Frankatur „unfrei/ab Werk“). Dieser trägt auch die Versandkosten. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über. Werden keine bestimmten Vorschriften für den Versand gemacht, so wird die Beförderung nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verantwortung für günstigste Verfrachtung übernommen.

7. Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung des Käufers und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, ändert sich diese entsprechend.

Erfolgt die Versendung kurzfristig nach Eingang des Auftrages, so können wir auf die Absendung einer zusätzlichen Auftragsbestätigung unsererseits verzichten.

Wenn der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Baustoffe, Streiks und Aussperrungen, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei.

Verlängert sich in diesen Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche des Abnehmers. Treten die oben aufgeführten Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

8. Abnahme

Falls eine Abnahme vereinbart ist, hat sie im Werk durch den Besteller oder durch einen Beauftragten oder durch einen Dritten, für den bestellt worden ist, zu erfolgen. Verzichtet der Besteller auf Abnahme im Werk, so gilt die Ware als bedingungsgemäß geliefert, sobald sie das Werk verlassen hat. Sachliche Abnahmekosten werden von uns, persönliche Kosten des Abnahmebeauftragten vom Besteller getragen. Hat der Käufer innerhalb einer bestimmten Frist abzurufen oder abzunehmen, so steht es uns frei, nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres Rechnung zu erteilen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Mehr- oder Mindertlieferung

von Waren, die Auftrags bezogen gefertigt werden, gelten bis zu 10% als genehmigt. Die Lieferung von Lagerware erfolgt zu den in den Verkaufsunterlagen festgelegten Verpackungseinheiten. Davon

abweichende Mengen können auf- oder abgerundet werden. Teillieferungen sind ausdrücklich gestattet. Sonderanfertigungen können nach erfolgter Bestätigung nicht mehr abbestellt werden. Nicht richtig angegebene Maße, unterlassene Angaben über statische Belastungen, sowie für uns aus dem Bestelltext nicht erkennbare Falschbestellungen berechtigen zu keinen Mängelrügen.

10. Mängelhaftung

Sachmängelgewährleistungsansprüche. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferant nach seiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 2 Werktagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 6 Monate nachdem die Ware das Werk/Lager des Lieferanten verlassen hat. Lässt der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, so hat der Abnehmer ein Rücktrittsrecht.

1. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebensowenig Gewähr geleistet, wie für Folgen unsachgemäß und ohne Einwilligung des Lieferers vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Dies gilt ausdrücklich auch für Mängel an solchen Waren, die für Arbeiten an einem Grundstück oder Bauwerk verwandt worden sind.

Eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen an der Baustelle sind vom Besteller vorzunehmen, um Unfälle zu vermeiden.

Bei Artikeln aus Schmiedeeisen, insbesondere bei handgeschmiedeten Geländerstäben sind kleine Abweichungen in Form, Größe, Stärke und Länge technisch bedingt und berechtigen nicht zu Reklamationen. Eine Abweichung von Abbildungen auf Prospekten und Katalogen berechtigen ebenfalls nicht zu Beanstandungen.

Im Zusammenhang mit unserer Lieferung stehende Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen gehören nicht zu unseren Leistungen.

Die Winkelrahmen sind bauseits fachgerecht einzusetzen, die Matten richtig einzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Rahmengruben so beschaffen sind, dass die Matten genau passen bzw. eingelegt werden können.

Bei Herstellung von Geländern sind die örtlichen Bauvorschriften zu beachten. Dies gilt auch für die Erstellung von Zäunen, Toren und sonstigen Gittern. Vor Rücksendung beanstandeter Ware ist jeweils erst unser Entscheid abzuwarten. Rücksendungen, die ohne unser Einverständnis erfolgen, gehen zu Lasten des Käufers. Geringfügige Maßabweichungen berechtigen nicht zu Reklamationen, ebenso unsachgemäße Behandlung nach Auslieferung. Die Gebrauchsanweisungen sind jeweils zu beachten. Für am Bau abhanden gekommene Ware haften wir nicht.

2. Sonstige Schadenersatzansprüche

Sonstige Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus Verschulden bei Vertragsabschluss werden ausgeschlossen. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet zu Schadenersatz oder Ausgleich irgendwelcher Folgeschäden, haften auch nicht für Ansprüche auf Vergütung von Schaden, Arbeitslöhnen, Frachtauslagen, Verzugsstrafen und dergleichen. Die Haftung wird auch für grobfahrlässige Verletzung auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt. Falls keine besonderen Abmachungen getroffen sind, werden sämtliche Artikel, für welche Normen bestehen, nach diesen Normen und angegebenen bzw. marktüblichen Toleranzen geliefert. Bei Benutzung von Zahlwaagen zur Stückzahlermittlung gilt eine Toleranz von $\pm 1\%$. Ausschluss bei Massenstanzeilen wird nur berücksichtigt, wenn dieser über 2% liegt.

11. Zahlung

Die Zahlung der Rechnungsbeträge hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto nur an uns direkt zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden, soweit der Besteller nicht mit der Begleichung von sonstigen Warenforderungen in Verzug ist, 2% Skonto gewährt. Vertreter oder andere Personen sind nur gegen Vorlage unserer Vollmacht zum Inkasso berechtigt. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet. Mit von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Käufer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss genaue Anhaltspunkte bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern.

Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, unsere noch ausstehende Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe verlangen.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten ab, der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Abnehmer ist zur Einziehung dieser Forderungen solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Abnehmer verpflichtet die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne dass für Letzteres daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erlischt das Eigentum des Lieferanten dadurch nicht, sondern er wird Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferant.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention

notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dieses gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers in soweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

13. Werkzeuge, Verkaufshilfen

Von den Werkzeugkosten werden grundsätzlich nur Anteile, getrennt vom Warenwert, berechnet.

1. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keinen Anspruch auf die Werkzeuge; sie bleiben vielmehr Eigentum und im Besitz des Herstellers. Der Hersteller verpflichtet sich, die Werkzeuge 1 Jahr nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach dieser Zeit und ausbleibenden Nachbestellungen kann der Hersteller frei über die Werkzeuge verfügen.

2. Anfallende Werkzeugkosten für nicht zum Tragen kommende Aufträge:
Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium (durch Schwierigkeit der Formgebung oder der Umformung) oder in der Anlaufzeit zur Annullierung kommen, behalten wir uns die Abrechnung der entsprechenden Kosten wie folgt vor:

- a) Es werden vor Freigabe der Muster die angefallenen Kosten für den Erstwerkzeugsatz
- b) Bei Annullierung nach Musterfreigabe je nach Höhe des vorgesehenen Monatsbedarfs die angefallenen Kosten für den ganzen Umfang der Serienwerkzeuge, Sondereinrichtungen und Lehren in Rechnung gestellt. Die angearbeiteten, in Rechnung gestellten Werkzeuge bleiben 4 Wochen zur Einsichtnahme stehen und werden nach Ablauf dieser Frist verschrottet. Fertiggestellte Studienpläne und Konstruktionszeichnungen der Werkzeuge unterliegen zum Schutz der angewandten Verfahren nicht der Vorweispflicht.

3. Verkaufs- und Präsentationshilfen, die dem Abnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Lieferanten und können jederzeit zurückgefordert werden. Während der Nutzung der Verkaufs- und Präsentationshilfen durch den Abnehmer geht jedes damit verbundene Risiko auf ihn über. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Verkaufs- und Präsentationshilfen nur mit den Waren des Lieferanten zu bestücken, und bei Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Waren in den Verkaufshilfen (Ständern) verkehrssicher präsentiert werden. Die Haftung der Firma bima Industrie-Service GmbH wegen Verletzung dieser dem Abnehmer obliegenden Sorgfaltspflicht ist ausgeschlossen.

14. Druck- und Schreibfehler

Geringfügige Maßänderungen und technische Änderungen behalten wir uns, ohne vorherige Anzeige, sowie alle Irrtümer, vor. Dies gilt auch für eventuell auftretende Kalkulationsfehler, auch dann, wenn sich diese erst später herausstellen.

15. Rücklieferungen

Bei mit uns abgesprochenen Rücksendungen von wiederverkäuflicher Ware berechnen wir Wiedereinlagerungskosten von 15% des zurückgelieferten Warenwerts. Die Rücksendung muss für uns frachtfrei erfolgen. Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz des Lieferanten: Mannheim.
Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten – auch für das Mahnverfahren wird durch den Sitz des Lieferanten bestimmt, nach seiner Wahl auch den Sitz des Abnehmers. Es gilt deutsches Recht (BGB und HGB). Die Geltung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

Die aktuelle Version unserer AGB finden Sie unter www.bima.de

bima Industrie-Service GmbH, Stand: September 2015

Impressum

bima Industrie-Service GmbH
Floßwörthstraße 39
68199 Mannheim

September 2015

© bima GmbH
Floßwörthstraße 39
68199 Mannheim

Geschäftsführer
Christian Knörzer
Amtsgericht Manheim
HRB 3365

Grafik und Umsetzung:
www.convex.de/sign • Darmstadt

Druck Nr.:
9101032
Alle Rechte vorbehalten

